Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4274

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine erste Verordnung des Rates betreffend die Festlegung von Höchstgehalten für die Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse sowie den Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Einsetzung eines Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz

— Drucksache V/3589 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Ritgen

Der Vorschlag der Kommission wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 9. Dezember 1968 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat zu der Vorlage in seiner Sitzung am 27. Februar 1969 gutachtlich Stellung genommen.

In der Landwirtschaft werden in zunehmendem Maße Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet, die eine beträchtliche Steigerung der Produktivität bewirkt haben. In der Regel handelt es sich um giftige Stoffe oder Zubereitungen, die für die menschliche oder tierische Gesundheit eine Gefahr darstellen können, weil meist Rückstände der Bekämpfungsmittel oder deren Stoffwechsel- oder Abbauprodukte auf oder in den behandelten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen verbleiben. Einige Länder, darunter auch verschiedene Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, haben bereits Höchstgehalte für die Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Nahrungs- und Futtermitteln festgelegt. Diese Höchstgehalte sind in den Mitgliedstaaten zum Teil unterschiedlich festgelegt, bzw. es bestehen keine Vorschriften auf diesem Gebiet, so daß der freie Verkehr mit Obst und Gemüse beeinträchtigt wird. Durch den vorliegenden Verordnungsvorschlag sollen einheitliche Vorschriften festgesetzt werden.

Der Vorschlag erfaßt nur frisches oder durch Kälteeinwirkung haltbar gemachtes Obst und Gemüse (ausgenommen Kartoffeln) und gilt zunächst nur für Schädlingsbekämpfungsmittel, für welche ausreichende toxikologische Angaben vorliegen.

Zur Erleichterung des Rechtsangleichungsverfahrens ist der Erlaß von Durchführungsmaßnahmen durch die Kommission vorgesehen. Dies soll in Zusammenarbeit mit einem „Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz" geschehen.

Der Ernährungsausschuß schloß sich bei seinen Beratungen der gutachtlichen Stellungnahme des Ausschusses für Gesundheitswesen an, die im Ausschußantrag niedergelegt ist. Dabei war der Ausschuß der Auffassung, daß sich die Verordnung nicht auf Artikel 43, sondern auf Artikel 100 der Rom-Verträge in Form einer Richtlinie stützen müßte und daß diese Richtlinie so gestaltet werden solle, daß sie dem in der Bundesrepublik geltenden Recht nicht widerspricht.

Ferner sollte die Bundesrepublik für den Bereich des Pflanzenschutzes eine Richtlinie innerhalb der EWG bewirken, nach der Stoffe, die nach der bundesdeutschen „Höchstmengen-Verordnung Pflanzenschutz" nur mit dem Gehalt Null in und auf Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen vorhanden sein dür-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

fen, innerhalb der EWG nicht verkauft, angeboten oder angewendet werden dürfen. Die Verwendung für Forschungszwecke sollte unberührt bleiben. Das ist notwendig, da diese Stoffe im Boden lange Zeit meist unverändert bleiben oder ihre Giftwirkung behalten und in Pflanzen eindringen können. Solange die Verwendung dieser Stoffe im Pflanzenbau und für die Erzeugung von pflanzlichen Nahrungsmitteln für Mensch und Tier nicht gänzlich verboten ist, geraten sie durch die Anwendung immer wieder in den Boden, so daß es nicht gelingen kann, die höchstzulässigen Gehalte in diesen Stoffen in den pflanzlichen Nahrungsmitteln auf den Wert Null herabzudrücken, wie es die „Höchstmengen-Verordnung Pflanzenschutz" vorschreibt.

Hinsichtlich der Einsetzung eines Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz teilte der Ausschuß die vom Gesundheitsausschuß und vom Bundesrat geäußerten Bedenken.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, dem Ausschußantrag zuzustimmen.

Bonn, den 13. Mai 1969

Dr. Ritgen

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. von dem Verordnungs-Vorschlag der Kommission — Drucksache V/3589 — Kenntnis zu nehmen,

2. die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß

   a) auf den Vorschlag, der in der Drucksache V/3589 enthalten ist, nicht Artikel 43 der Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaften angewendet wird, sondern Artikel 100, d. h. daß nicht eine Verordnung, sondern eine Richtlinie vom Rat der Europäischen Gemeinschaften erlassen wird, betr. die Festlegung von Höchstgehalten für die Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse;

   b) diese Richtlinie so gestaltet wird, daß sie dem in der Bundesrepublik geltenden Recht nicht widerspricht. Dies bedeutet folgende Änderungen:

   — Liste B von Anlage II, letzte Spalte soll heißen:

Höchstgehalte in mg/kg(ppm)	
bis zum 30. Juni 1971	ab 1. Juli 1971
0,05	Null[2])

   — In Liste B von Anlage II sind außerdem die nach der „Höchstmengen-Verordnung Pflanzenschutz" (BGBl. I 1966 S. 667) mit dem zulässigen Höchstgehalt Null aufgeführten Stoffe aufzunehmen:

   Verbindungen und Derivate der Fluor-Essigsäure, Arsenverbindungen, Quecksilberverbindungen, Selenverbindungen, Isobensan, Isodrin;

   c) für den Bereich der Pflanzenschutzgesetzgebung innerhalb der EWG eine Richtlinie des Inhalts bewirkt wird, daß diejenigen Stoffe, die nach der bundesdeutschen „Höchstmengen-Verordnung Pflanzenschutz" nur mit dem Gehalt Null in und auf Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen vorhanden sein dürfen, innerhalb der EWG nicht verkauft, angeboten oder angewendet werden dürfen. Die Verwendung für Forschungszwecke bleibt unberührt;

   d) der Inhalt der Listen A und B von Anlage II der Drucksache V/3589 dem angeglichen wird, was inhaltlich in der „Höchstmengen-Verordnung Pflanzenschutz" für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für die einzelnen Gemüse- und Obstarten vorgeschrieben ist;

   e) gegen die Einsetzung eines „Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz" Bedenken bestehen.

Bonn, den 13. Mai 1969

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht — Vorsitzender

Dr. Ritgen — Berichterstatter